

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. Juli 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1774

825

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“ vom 10. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Hecken- und Feldlandschaft nordöstlich der Stadt Melsungen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“ umfaßt Flächen der Flur 16 in der Gemarkung Melsungen und der Flur 5 in der Gemarkung Schwarzenberg, Stadt Melsungen, im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 54 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1500 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde — in 3588 Homberg (Efze), Parkstraße 6. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Wiesen, Hecken, Feldholzinseln und Feuchtbiotope wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;

5. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, das Anpflanzen nicht heimischer Gehölze;
 6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;
 8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 10. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 12. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 3 bedürfen:

1. Die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. folgende Maßnahmen im Bereich eines Waldrandes:
 - a) die Entnahme von Bäumen erster Ordnung;
 - b) die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten zweiter Ordnung;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
6. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;
7. der zur ordnungsgemäßen Pflege von Gehölzen erforderliche Rückschnitt.

§ 5

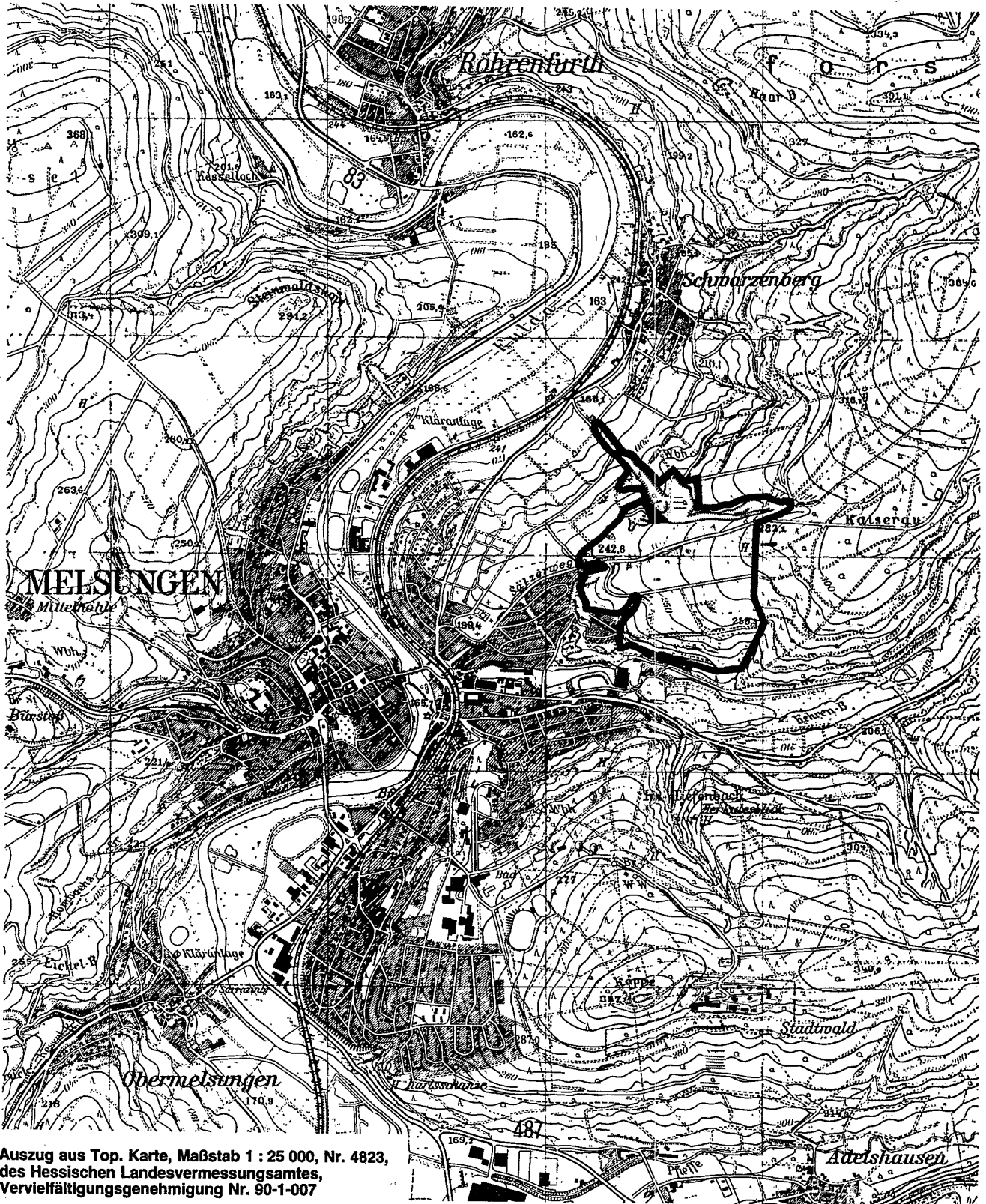
Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze und Einzelbäume entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Parkplätze fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
12. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4823, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90-1-007

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
St.Anz. 35/1990 S. 1777

826

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“ vom 10. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Efzetal zwischen den Stadtteilen Holzhausen und Relbehausen der Stadt Homberg (Efze) wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“ umfaßt Flächen der Fluren 3 und 4 in der Gemarkung Holzhausen und der Fluren 1 und 3 in der Gemarkung Relbehausen, Stadt Homberg (Efze), im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 39 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde — in 3588 Homberg (Efze), Parkstraße 6. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des naturnahen Bachlaufs der Efze mit seiner Ufervegetation und der angrenzenden Wiesen, Feuchtwiesen und Brachflächen mit der zum Teil ausgeprägten Hecken- und Gehölzstruktur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Hecken, Gebüsche oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;

6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;

7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;

8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;

9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 3 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
4. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsche oder Uferbewuchs entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;

74

Genehmigung der Stiftung „Alte Menschen in Not“, Sitz Wetzlar

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. November 1994 errichtete „Stiftung Alte Menschen in Not“ mit Sitz in Wetzlar, mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 1994 genehmigt.

Gießen, 19. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 13

StAnz. 3/1995 S. 219

75

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“
 - b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“
 - d) Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“
 - e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.
(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 219

76

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1777), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“
 - b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“
 - e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.
(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.
 - b) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“
 - c) Abs. 1 Nr. 13 wird gestrichen.

d) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 3/1995 S. 219

77

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1780), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutz-behörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen; Nr. 12 wird Nr. 11.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 3/1995 S. 220

78

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutz-behörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 3/1995 S. 220

79

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt